

Bewegung in der innerdeutschen Ökumene

(1) Kirchengemeinschaft zwischen Baptisten und Lutheranern in Bayern empfohlen¹

Es ist hoffnungsvoll für die weitere Entwicklung der innerdeutschen Ökumene, dass die neugewählte Ratsvorsitzende, Landesbischöfin Margot Käßmann, die Bedeutung der innerdeutschen Ökumene würdigt. Aus ihrer langjährigen internationalen Ökumene-Erfahrung weiß sie, dass weltweite ökumenische Arbeit ihre Glaubwürdigkeit verliert, wenn es in einer deutschen Kleinstadt nicht zu einer nachbarschaftlichen Ökumene zwischen einer z. B. lutherischen und einer mennonitischen Gemeinde von nebenan kommt. Für die nähere Zukunft deutet sich an, dass der Schritt von einer personalen „Ökumene der Profile“ zu einer „profilierten Ökumene der Kirchen“ erfolgt.

An dem Beispiel der bayerischen Konvergenzerklärung zwischen Baptisten und Lutheranern wird erkennbar, welche Fortschritte die innerdeutsche Ökumene macht. Allein die Tatsache des vorbehaltlosen, vertrauensvollen Dialogs ist ein unübersehbares Zeichen. Der Leiter des Bensheimer Konfessionskundlichen Instituts, Pfarrer Dr. Walter Fleischmann-Bisten, war seit der Veröffentlichung des bayerischen Dokuments der Meinung, dass der Umgang mit diesen Ergebnissen und Vorschlägen „offen (ist), und der Rezeptionsprozess mit Spannung verfolgt und nüchtern ausgewertet werden“ muss.² Nach dem Abschluss der Gespräche zwischen der GEKE und den europäischen Baptisten im Jahr 2004 hätte es wohl kaum jemand für möglich gehalten, dass eine solche Erklärung, wie sie aus Bayern vorliegt, in nächster Zeit möglich wäre. Dieses Dokument zeigt den Willen zum gegenseitigen Verstehen und die Bereitschaft „Voneinander [zu] lernen und miteinander [zu] glauben“, wie es das Ergebnis der Lehrgespräche in seiner Überschrift signalisiert. An diesem Dokument wird zweierlei erkennbar, erstens: nach den Grundentscheidungen aller Kirchen in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zu gegenseitiger Respektierung ist nun auf der Grundlage des gewachsenen Vertrauens geduldige Kleinarbeit nötig, um weitere konkrete Schritte tun zu können, die theologisch gut verankert sind. Es beginnt die Zeit der zwar kleinen, aber nun durch die Rezeption verbindlichen Schritte. Zweitens: Alle Partner müssen in den zwischenkirchlichen Dialogen ihre Positionen überprüfen, um verantwortungsvoll aufeinanderzuzugehen. In diesem Fall heißt das: die täuferischen Baptisten und die konfessionell orientierten Lutheraner. Schließlich ist auch das Instrument

¹ S. Abdruck i.d.H. S. 93 ff und im Internet: http://www.gftp.de/downloads/Konvergenz-dokument_Voneinander_lernen_miteinander_glauben_%28BALUBAG%29.pdf.

² Walter Fleischmann-Bisten: „Voneinander lernen – miteinander glauben.“ Kommentar des Leiters des Konfessionskundlichen Instituts zum Taufdokument bayerischer Lutheraner und Baptisten. In: MD – Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts, 60. Jg. (2009), Heft 3, 57. Auch: Martin Friedrich: „Voneinander lernen – miteinander glauben.“ Ist Kirchengemeinschaft zwischen Baptisten und Lutheranern möglich? In: MD – Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts, 60. Jg. (2009), Heft 4, 76-78.

der Leuenberger Konkordie den jeweils neuen Gegebenheiten anzupassen, ohne die einende Kraft zu verlieren.

Nach sechs Jahren intensiven Dialogs legten in Bayern Baptisten und Lutheraner als Ergebnis ein „Konvergenzdokument“ vor, das als Grundlage zur Erklärung von voller „Kirchengemeinschaft“ zwischen den dortigen Partnern erarbeitet wurde. Inzwischen ist es den kirchlichen Gremien mit der Bitte zugeleitet, es zu prüfen und die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten. Eine so weitgehende Einigung zwischen diesen beiden Traditionen war bisher auf europäischer Ebene in Verbindung mit der Leuenberger Konkordie und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) noch nicht zu erreichen.³ Manche Beobachter sind überrascht, dass Baptisten sich zu so weitreichenden, theologischen überzeugend dargelegten Schritten auch in der Tauffrage bewegt haben. Man darf dabei nicht übersehen, dass gerade auch die lutherische Regionalkirche in der Nachfolge der Bischöfe Hans Meiser und Hermann Dietzfelbinger zu bisher kaum erwarteten Denkschritten bereit war. Die Überschrift „Voneinander lernen – miteinander glauben“ über dem „Konvergenzdokument“ hat in den bayerischen Gesprächen einen sichtbaren, geradezu zeugnishaften Ausdruck gefunden.

Auf Seiten der Baptisten ist in deren „Glaubensbekenntnis“ „Rechenschaft vom Glauben“, zum Thema der „getrennten Kirchen“ festgestellt: „Jesus Christus baut seine Gemeinde in den verschiedenen Kirchen und Gemeinschaften. Doch kann es trotz der Verschiedenheiten und trotz Irrtum und Schuld auf allen Seiten nicht der Wille Gottes sein, dass konfessionelle Schranken die sichtbare Gemeinschaft aller Glaubenden und damit ihr glaubwürdiges Zeugnis vor aller Welt verhindern. Deshalb beten wir mit den Christen der ganzen Erde um Erneuerung aller Gemeinden und Kirchen, dass mehr gegenseitige Anerkennung möglich werde und Gott uns zu der Einheit führe, die er will. Schon heute ist es nicht nur Aufgabe einzelner Christen⁴ aus verschiedenen Kirchen, sondern dieser Kirchen selbst,⁵ aus der Trennung heraus mögliche Schritte aufeinander hin zu tun, vorhandene Vorurteile abzubauen und Einwände gewissenhaft zu formulieren und zu vertreten, voneinander zu lernen,⁶ füreinander zu beten und gemeinsam Christus zu verherrlichen in Zeugnis und Dienst.“⁷ Dieser Absatz aus der innerbaptistischen „Übereinstimmung der

³ Wilhelm Hüffmeier / Tony Peck (Hg.): Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EFB) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zur Lehre und Praxis der Taufe. Leuenberger Texte 9, Frankfurt 2005. Darin: Der Anfang des christlichen Lebens und das Wesen der Kirche. Ergebnisse des Dialogs zwischen EBF und GEKE, 30–51 (49).

⁴ Hier ist die traditionelle baptistische Beziehung zur Evangelischen Allianz festgeschrieben.

⁵ Danach ist hier die Offenheit für die ökumenische Bewegung formuliert.

⁶ Diese Formulierung ist in die inhaltliche Überschrift des Konsensdokuments eingeflossen.

⁷ Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (BEFG): Rechenschaft vom Glauben. 11 f., Ausgabe o. J. (nach 1995). Die „Rechenschaft vom Glauben“ ist nach

Gemeinden im Glauben“ ist eine Selbstverpflichtung, der die Teilnehmer der baptistischen Dialoggruppe im Einvernehmen mit dem Präsidium ihrer gesamtkirchlichen Leitung gefolgt sind.

Im Bereich der EKD ist 2001 ein Votum zur Frage der „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis“ abgegeben worden, das eine hochrangig besetzte Theologenkommission erarbeitet hat. Darin heißt es zur „Beziehung zu den Baptisten“: über die baptistische Taufpraxis und ihrer Zuordnung von Glauben und Taufe, dass sie „von den reformatorischen Kirchen nur bedingt geteilt wird“ und dass eine „Klärung des Taufverständnisses der Baptisten unverzichtbar ist“.⁸ Das deutet eine richtungweisende Entwicklung an. Zwar würden sich bayerische Lutheraner nicht aus Hannover durch die EKD ihre theologischen Themen vorschreiben lassen. Aber das gesamt-landeskirchliche Interesse an einer Lösung anstehender Fragen ist doch dokumentiert.⁹

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche (VELKD), von der die bayrischen Lutheraner ein Teil sind, sieht die Möglichkeit der Kirchengemeinschaft mit den „traditionellen Kirchen“ unter folgender Bedingung: „Wenn mit anderen Kirchen eine Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums festgestellt werden kann, ist für die lutherische Kirche Kirchengemeinschaft mit ihnen möglich. Das ist der Fall, wenn die beteiligten Kirchen gemäß ihrem Bekenntnis und ihrer Ordnung entsprechend CA 7 mit dem Evangelium und den Sakramenten umgehen. Dann können die Kirchen dem dadurch Rechnung tragen, dass sie untereinander Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament erklären und praktizieren ... Kirchengemeinschaft ist dort ausgeschlossen, wo das gemeinsame Verständnis des Evangeliums nicht als gegeben anerkannt werden kann.“¹⁰

Beim vorgelegten *lutherisch-baptistischen Text* ist durch seine Gedankenführung, Argumentation und Schwerpunktsetzung unschwer zu erkennen, dass der Anstoß zu diesem neuen, auf regionaler Ebene geführten Lehrgespräch eine Folge der oben erwähnten *Leuenberger Konsultationen* im engeren wie im weiteren Sinne ist.

der Präambel der Verfassung des BEFG eine „zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift“ und wird als „Glaubensbekenntnis“ bezeichnet.

⁸ *Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland*: Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen. Hannover 2001, 12 f.

⁹ Natürlich kann die EKD nicht einseitig feststellen, was „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis“ ist. Sie kann das „landeskirchliche Verständnis“ formulieren. Die Feststellung des „evangelischen“ Verständnisses kann nur von allen betroffenen „evangelischen Kirchen“, also Landes- und Freikirchen, gemeinsam erfolgen. Diese Aufgabe steht noch aus.

¹⁰ Hans Krecht / Matthias Kleiminger: *Handbuch Religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungen*, 6. überarbeitete und ergänzte Aufl. 2006, 48 f.

Viel Bewegung seit dem Leuenberg Abschluss 1973

Ursprünglich war Leuenberg „die Ausgangsbasis für ein Rückgängigmachen der Exkommunikation aus der Reformationszeit“ zwischen Lutheranern und Reformierten. So waren die Lehrgespräche anfangs „als ein Mittel gedacht, die noch sehr lose Kirchengemeinschaft zwischen diesen Kirchen zu festigen“. Mit dieser Positionierung hat der damalige Leuenberg Präsident Wenzel Lohff in einem Brief an den Europa-Sekretär der Britischen Methodistenkirche Peter Stephens dessen Anfrage nach einer methodistischen Beteiligung abgelehnt. „Dies schiene uns ein neuer Schritt zu sein,“ schrieb Professor W. Lohff, „und die Annahme der Konkordie schiene uns wegen der Bedeutung im Netz der lutherisch-reformierten Beziehungen nicht unbedingt geeignet zu sein, diesen Schritt zu konkretisieren.“¹¹

Inzwischen hat die nunmehr als *Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa* (GEKE) firmierende Kirchengemeinschaft unübersehbare Schritte getan.

Mit der 1973er Konkordie sind die territorial organisierten Konfessionskirchen zunächst aus einer Art politisch bedingter, regionaler und konfessioneller Selbstisolierung herausgetreten. Leuenberg stellte erstmals ein von lutherischem Denken bestimmtes Instrumentarium mit einem Weg zur Herstellung von Kirchengemeinschaft zu Verfügung. Die Konkordie ermöglichte es den Gliedkirchen der EKD, nun z. B. bei den jährlichen Synoden gemeinsam das Abendmahl zu feiern. Voraussetzung für die Teilnahme an der Kirchengemeinschaft war eine Zustimmungserklärung zu den Leuenberger Ergebnissen, die in Genf hinterlegt wurde. Das hieß: Kirchengemeinschaft als Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft wurde erklärt durch *Zustimmung*.

Schritte der Entwicklung für die Aufnahme der Methodisten

Eine Weiterentwicklung trat ein, als die methodistischen Kirchen in Europa einen neuen Anlauf zur Mitgliedschaft für erforderlich hielten. Die *Evangelische Europäische Versammlung in Budapest 1992* hatte zur Folge, dass die *Leuenberger Gemeinschaft* auf Wunsch der EKD – um nicht eine zweite protestantische Ebene zu schaffen – zugleich das europaweite Vertretungsorgan evangelischer Kirchen neben dem Rat der Europäischen Bischofskonferenzen und der Gemeinschaft der Orthodoxen unter der Führung des Patriarchen von Konstantinopel werden sollte. Weil die Methodisten mit am europäischen Tisch sitzen wollten, auch um Minderheitenrechte im Blickfeld zu behalten, mussten sie die Frage einer Leuenberg-Mitgliedschaft neu stellen. Nach ihrer Aufnahme der Gespräche 1994 wurde der Beitritt 1997 vollzogen. Den Methodisten war die volle Kirchengemeinschaft ein so wertvolles ökumenisches Gut, dass sie diese nicht einseitig durch eine *Zustim-*

¹¹ Brief des Präsidenten des Koordinierungsausschusses für die Leuenberger Lehrgespräche, unterzeichnet von W. Lohff und D. van Allmen v. 13. April 1977. Veröffentlicht von *Karl Heinz Voigt*: Die EmK und die Leuenberger Konkordie (Quellen). In: EmK Geschichte, 28. Jg. (2007), Heft 2, 64–66.

nungserklärung begründen wollten. Sie legten Wert auf ein förmliches *Aufnahmeverfahren*, in dem die bereits beigetretenen Leuenberg-Mitgliedskirchen ihre Zustimmung zur Aufnahme der Methodisten geben sollten. Natürlich gingen diesem Verfahren theologische Gespräche voraus, die eine grundsätzliche Übereinstimmung festgestellt hatten.

Neue Elemente im lutherisch-baptistischen Dialog

Inzwischen sind weitere Elemente für die ökumenische Konsensfindung entwickelt. Ohne die Anwendung der Methode eines *differenzierten Konsenses* wäre die Rechtfertigungserklärung 1999 in Augsburg wohl kaum möglich gewesen.

Die Analyse des bayerischen lutherisch-baptistischen Dokuments lässt über die Anwendung des „differenzierten Konsenses“ hinaus weitere Entwicklungen erkennen. Es scheint, als hätten diese ihren (ungenannten) Ausgangspunkt in der *Charta Oecumenica*. Dort kam es zu einer *öffentlichen gegenseitigen Selbstverpflichtung* gegenüber den ökumenischen Partnern – und natürlich auch darüber hinaus. In dem Ergebnis aus Bayern ist ein weiterer Schritt erkennbar. Er erfolgt in einer Form, die man als eine *gegenseitige In-Pflichtnahme* aufgrund formulierter *Empfehlungen* der beiden Partner in einzelnen konkreten Fällen bezeichnen könnte. Den Gipfel der gegenseitigen Erwartungen und Zumutungen bilden Aspekte der Taufpraxis. Die gegenseitigen „In-Pflichtnahmen“ zielen auf die praktische Durchführung von Konsequenzen aus den Gesprächen hin, die von einem gegenseitigen Vertrauensvorschuss getragen sind. Das zeigen in dem Dokument der bayerischen Lutheraner und bayerischen Baptisten einige jeweils korrespondierende Hinweise, in denen beide Partner insbesondere „Voneinander lernen und miteinander glauben“ wollen.

Kirchengemeinschaft 1987 und 2010

Auf diese offensichtlich neue Dimension weisen Sprache und Struktur der regional erzielten Dialog-Ergebnisse hin. Ein Vergleich mit dem ebenfalls auf Leuenberger Basis erreichten Ergebnis zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (EmK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen in Deutschland (VELKD) kann das konkretisieren und zugleich den ökumenischen Fortschritt zeigen.

Am 20. Mai 1985 wurden die bilateralen Gespräche zwischen der EmK und der VELKD mit einem „Abschlussbericht“ an die beteiligten Kirchen beendet. Vorher gab es 1982 bereits einen „Bericht“ über die Lehrgespräche.¹² Das bayerische Ergebnis ist dagegen als „Konvergenzdokument“ veröffentlicht. Während ein „Abschlussbericht“ in einer Art *Konsenspapier* einen Punkt setzt, vermittelt ein „Kon-

¹² Vom Dialog zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Eine Dokumentation der Lehrgespräche und Beschlüsse der kirchenleitenden Gremien (in: AKf, EmK und VELKD), Hannover / Stuttgart 1987, 13 ff u. 25.

vergenzdokument“ eher den Eindruck eines Doppelpunktes für einen gemeinsamen weiteren Weg, der konvergierend aufeinander zuführt. In dem VELKD-EmK-Abschlussbericht werden für „einen weiteren Gang gemeinsamer Lehrgespräche“ vier Themenfelder benannt, „die keinen kirchentrennenden Charakter haben“. Damit sind weiter zu entwickelnde Klärungen und Konsequenzen klar formuliert. Das „Konvergenzdokument“ begrenzt die Aussagen fast ausschließlich auf die Konvergenzen in theologischen Fragen. Volle Kirchengemeinschaft schließt aber auch, und das darf keine Seite übersehen, kirchenrechtliche Konsequenzen ein. Diese waren für die weiteren Gespräche zwischen der VELKD und der methodistischen Kirche in Aussicht gestellt.¹³

Volle Kirchengemeinschaft hat Konsequenzen für beide Seiten

Wie notwendig die Klärung der kirchenrechtlichen Inhalte gerade für die Kirchenglieder der Minderheitskirchen ist, erleben diese in konkreten zwischenkirchlichen Begegnungen. Besonders bei arbeitsrechtlichen Fragen, wenn es z.B. um Anstellungen für die Kindergärten geht oder die Belassung einer früher ausgesprochenen Vokation für Religionslehrer bei einem Kirchenwechsel, muss die volle Kirchengemeinschaft eine neue Rechtsbasis begründen. Ebenso ist die Frage des Konfessionswechsels ohne einen Kirchenaustritt als Übertritt rechtlich zu klären.¹⁴ Einerseits weil das aus theologischer Klarheit aufgrund der gegenseitigen Anerkennung konsequent ist, andererseits damit eine aus der Landeskirche ausgetretene, in eine Kirche mit Kirchengemeinschaft übergetretene Person nun nicht mehr als Kirchenzuchtmaßnahme vom landeskirchlichen Abendmahl ausgeschlossen werden kann, weil dieses die Kirchengemeinschaft wieder aufhebt. Die Praxis zeigt: Der Abschluss von Lehrgesprächen und die Erklärung von Kirchengemeinschaft ist immer erst ein Anfang, der mit Leben gefüllt werden muss.

Eine ungewöhnliche Partnerschaft

Auch in der Ausgestaltung ihrer Kirchenstrukturen zur möglichen verbindlichen Partnerschaft liegt noch einige Arbeit auf dem Tisch der Ökumeniker. In Bayern begneten sich zwei Kirchen völlig unterschiedlicher Struktur. Einerseits die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern. Sie ist bischöflich verfasst. Auf Beschluss des Landeskirchenrates wurde die Arbeitsgruppe eingerichtet. Für die Rezeption der Ergebnisse und die Bereitschaft zum Vollzug voller Kirchengemein-

¹³ Zu den in Aussicht genommenen weiterführenden Lehrgesprächen ist es bisher nicht gekommen, obwohl seitens der EmK verschiedene Versuche gemacht wurden, gerade die Frage des Übertritts einer Klärung zuzuführen.

¹⁴ Karl Heinz Voigt: Übertritt und Übertrittsregelungen – Zwischenkirchliche Probleme und ökumenische Perspektiven aus freikirchlicher Sicht. In: Athanasios Basdekis / Klaus Peter Voß (Hg.): Kirchenwechsel – ein Tabuthema der Ökumene? Frankfurt a.M. 2004, 43–57 (auch: 227–232).

schaft gibt es eine klare Struktur. Die Ortsgemeinden werden mit dieser weitgehenden Frage nicht befasst. Das baptistische Gegenüber ist ein Bund von independenten Gemeinden, die weitgehende Rechte haben. Zwar ist baptistischerseits die Einsetzung der Arbeitsgruppe im Benehmen mit dem Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden erfolgt, aber die Ortsgemeinden lassen sich ihre Rechte nicht gerne nehmen. So liegt neben dem erreichten Konsens der Arbeitsgruppe nun die Aufgabe vor den Partnern herauszufinden, wie diese zwei Ekklesiologien kompatibel gemacht werden können. Einen früheren Ansatz, den man zu Rate ziehen wird, gibt es. Von 1989 bis 1992 hat die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland (VELKD) mit den Mennoniten Gespräche geführt, die schließlich zu einer gegenseitigen Einladung zum Abendmahl, zu „Eucharistischer Gastbereitschaft“ führten. Hier haben erstmals eine bischöflich verfasste Kirche und die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland mit ähnlichen unterschiedlichen ekklesialen Strukturen,¹⁵ wie sie im bayerischen Dialog vorhanden sind, eine gegenseitig verbindliche Erklärung abgeben können.¹⁶ Es ist für die weitere Entwicklung verbindlicher ökumenischer Vereinbarungen in Deutschland zu hoffen, dass jetzt beide Partner einen Weg zur Rezeption finden, der sich auch später in anderen Gesprächen – z. B. zwischen den Freikirchen – als tragfähig erweist.

Auch andere Aufgaben bleiben

Wenn die Kirchengemeinschaft zwischen Baptisten und Lutheranern hoffentlich zu einem verbindlichen Abschluss gekommen sein wird, stellen sich verschiedene Aufgaben noch dringender. Ich kann sie abschließend nur kurz erwähnen:

- (1) Die Tatsache der Kirchengemeinschaft ist in den kirchlichen Ordnungen der beteiligten Kirchen zu verankern.¹⁷
- (2) Allgemein hat sich die ACK-Klausel für die Fragen des Arbeitsrechts bewährt. Es wäre hilfreich zu sehen, dass durch die volle Kirchengemeinschaft die freundschaftliche ACK-Klausel in eine verpflichtende Verbindlichkeit weitergeführt wird.
- (3) Die Praxis zeigt, dass nur ein geringer Prozentsatz der Pfarrer und Pfarrerrinnen um die volle Kirchengemeinschaft weiß und dass darüber hinaus wenig Kennt-

¹⁵ Rainer Burkart: Freikirchen im ökumenischen Dialog; in: Udo Hahn u. a. (Hg.): Ökumene wohin?, Hannover 1996, 71–79. Vielleicht wäre es hilfreich, Rainer Burkart mit seinen Erfahrungen zu hören als einen der mennonitischen Gesprächsteilnehmer. In seinem publizierten Beitrag weist er auf die Fragestellung hin.

¹⁶ VELKD: Bericht vom Dialog VELKD / Mennoniten, Texte der VELKD, Nr. 53 u. 54, 1993 und Eucharistische Gastbereitschaft, Texte aus der VELKD, Nr. 67, 1996.

¹⁷ Die EmK hat in ihrer Lehre, Verfassung und Ordnung die bestehende Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft in § 681 bald nach dem gemeinsamen Vollzug verankert. Auch die damals in Aussicht genommene Möglichkeit einer „Gastmitgliedschaft“ und einer „Überweisung“ ist von der EmK her einseitig erklärt.

nis darüber besteht, was sie inhaltlich bedeutet. Gerade die gegenseitige „In-Pflichtnahme“ erfordert eine umfassende Information, jeweils auch für die nachwachsende Theologengeneration.

- (4) Die Kirchenbeamten – insbesondere der Personalabteilungen (Kindergärten usw.) – sind über die kirchenrechtlichen Folgen der Kirchengemeinschaft für ihre Anstellungspraxis besser zu unterrichten.
- (5) Im Zusammenhang des Vollzugs der Kirchengemeinschaft mit den Baptisten ist die auf dem Hintergrund der innerlandeskirchlich begonnenen Interpretation der Leuenberger Konkordie als „Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft“ nunmehr eine Erweiterung wünschenswert. Die Leuenberger Texte sprechen von „Kanzel- und Sakramentsgemeinschaft“. Das bedeutet nunmehr ausdrücklich „Kanzel-, Abendmahls- und Taufgemeinschaft“.¹⁸
- (6) Schließlich liegt als gesamt-ökumenische Aufgabe aller Beteiligten eine gemeinsame Klärung der inhaltlichen Bedeutung bereits vollzogener Kirchengemeinschaften zueinander auf dem Tisch. Welche praktischen Konsequenzen kann man z. B. aus der gegenseitigen Anerkennung der Ordination ziehen? Es geht also nicht nur um kirchenrechtliche Fragen, sondern auch um inhaltliche im Blick auf die Übereinstimmung und die dadurch möglich gewordenen praktischen Konsequenzen.¹⁹

In einer Gesellschaft, die sich immer weiter vom christlichen Glauben und von den verfassten Kirchen entfernt, ist jeder ökumenische Schritt, der nicht zuerst kir-

¹⁸ Mit dieser Präzisierung der ursprünglichen, auf CA 7 zurückgehenden Leuenberger Formulierung tritt zusätzlich die Frage ins Blickfeld, auf welchem Wege eine Erweiterung der in Magdeburg am 29. April 2007 erfolgten gegenseitigen Taufanerkennung von bisher 11 ACK-Mitgliedskirchen möglich ist.

¹⁹ Im EmK-VELKD-Dialog hat es zwischen drei Gesprächen in den Jahren 1980 bis 1982 und dann erst wieder 1985 eine erkennbare Pause gegeben. Offensichtlich war das offene Abendmahl bei den Methodisten, das in einer Kirche von Glaubenden und Suchenden auch Nichtgetaufte zur Teilnahme zulässt, das Problem. Damals war auch innerhalb der Landeskirchen eine Debatte zu dieser Frage aufgebrochen, weil es in der damaligen DDR Studentengemeinden gab, die eine Zulassung ohne Taufe praktizierten. In den Lehrgesprächen konnte das aufgetretene Problem überwunden werden, nachdem die Auslegung von CA XIII eine entsprechende Öffnung bei den Lutheranern ermöglichte. Dort heißt es: „Vom Brauch der Sakrament wird gelehrt, daß die Sakrament eingesetzt sind nicht allein darum, daß sie Zeichen seien, dabei man äußerlich die Christen kennen muge, sondern dass es Zeichen und Zeugnis seien gottlichs Willens gegen uns, unseren Glauben dadurch zu erwecken und zu stärken ...“ (Zit. n. der Dokumentation „Vom Dialog zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft“, S. 22) In dem internationalen Dialog zwischen dem Lutherischen Weltbund (LWB) und dem Weltrat Methodistischer Kirchen (World Methodist Council [WMC]) war darauf hingewiesen worden, dass das Abendmahl als Mittel der Bekehrung heute neu bedacht zu werden verdient.) Das reichte 1985 für die gegenseitige Zustimmung. – In dieser Frage taucht in dem bayerischen Konvergenzdokument die Formulierung auf: „Lutheraner lehren, dass zum Abendmahl nicht alle geladen sind, die teilnehmen wollen, sondern alle, die zu Christus gehören ... darum sind nur alle Getauften zum Abendmahl geladen.“

chenpolitische Interessen verfolgt, zu begrüßen und zu fördern. Hinsichtlich der wünschenswerten Rezeption ist eine Beobachtung des römisch-katholischen Systematikers und Ökumenikers Lothar Ullrich von allen Seiten zu bedenken. Er schrieb: Das Hauptproblem in der Rezeption von Konvergenzdokumenten ist, dass „Ergebnistexte einer ökumenischen Konsensbildung“ ändern nur schwer zu vermitteln seien, „die nicht an dieser Konsensbildung teilgenommen haben“.²⁰ Methodistische Kirchen haben die Erfahrung gemacht, dass die gegenseitig geschenkte Liebe und der eine, durch den Heiligen Geist gewirkte Glaube, gute Voraussetzungen dafür sind, dass – wie es der Prophet Amos einmal bemerkt, „zwei miteinander wandern“, weil sie untereinander einig werden. Diese ökumenische Wanderung, während der sich beide Seiten verändern, damit die gewonnenen Einsichten von der Konvergenz zum Konsens führen, kann man nur mit Gebet und hoffnungsvollen Segenswünschen begleiten.

Karl Heinz Voigt

(Karl Heinz Voigt ist Pastor der Evangelisch-methodistischen Kirche und war Mitglied der Ökumene-Kommission der EKD.)

²⁰ Lothar Ullrich: Konsens- und Konvergenzdokumente. In: Wolfgang Thönnissen (u. a. Hg.): Lexikon der Ökumene und Konfessionskunde, Freiburg 2007, Sp. 710.